

Vereinbarung

**von Qualifikationsvoraussetzungen
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ausführung und Abrechnung
arthroskopischer Leistungen
(Arthroskopie-Vereinbarung)**

vom 8. September 1994

(Anlagen zum BMV [3])

Stand 1. Januar 2015

Inhalt:

§ 1 Inhalt	3
§ 2 Genehmigungspflicht	3
§ 3 Genehmigungsvoraussetzung	3
B – Fachliche, räumliche und apparative Voraussetzungen	3
§ 4 Fachliche Befähigung.....	3
§ 5 Räumliche und apparative Voraussetzungen.....	4
C – Verfahren	5
§ 6 Genehmigungsverfahren.....	5
§ 7 Zeugnisse und Bescheinigungen	5
§ 8 Kolloquien	5
D	6
§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung	6

A – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

Diese Vereinbarung regelt die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach Maßgabe des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

§ 2 Genehmigungspflicht

Die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durch die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Arzt neben den in der "Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren gemäß § 14 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V" festgelegten Anforderungen folgende fachliche, räumliche und apparative Voraussetzungen (s. Abschnitt B) im Einzelnen erfüllt.

§ 3 Genehmigungsvoraussetzung

Die Erfüllung der in § 2 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt C dieser Vereinbarung. Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (z. B. Inhalte der Kolloquien, Zusammensetzung der Kommissionen) regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien nach § 75 Abs. 7 und § 135 Abs. 3 SGB V.

B – Fachliche, räumliche und apparative Voraussetzungen

§ 4 Fachliche Befähigung

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen gilt durch die Vorlage von Zeugnissen gemäß § 7 Abs. 1 als nachgewiesen, wenn der Arzt
 - a. diese fachliche Befähigung nach Maßgabe der fakultativen Weiterbildung *Spezielle Orthopädische Chirurgie* im Gebiet *Orthopädie* erworben hat oder
 - b. für die arthroskopische Behandlung posttraumatischer Krankheitszustände nach Maßgabe der Weiterbildungsordnung berechtigt ist, die Schwerpunktbezeichnung *Unfallchirurgie* zu führen. Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung *Unfallchirurgie*, die über diese Krankheitszustände hinausgehende arthroskopische Behandlungen durchführen wollen, müssen unter Anrechnung der auf Grund der Weiterbildungsordnung für diese Schwerpunktbezeichnung geforderten Untersuchungszahlen die in Abs. 2 festgelegten fachlichen Anforderungen erfüllen und nachweisen.
- (2) Soweit eine Weiterbildung nach Abs. 1 nicht stattgefunden hat, gilt die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen als nachgewiesen, wenn der Arzt die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung *Chirurgie* oder *Orthopädie* nachweist und insgesamt mindestens 180 arthroskopische Operationen selbständig unter der Anleitung eines zur Weiterbildung nach dem Weiterbildungsrecht befugten Arztes durchgeführt und dies ebenfalls durch die Vorlage von Zeugnissen gemäß § 7 Abs. 2 nachgewie-

sen hat. Davon müssen mindestens jeweils 30 der nachfolgend aufgeführten arthroskopischen Operationen durchgeführt und nachgewiesen worden sein:

- a. Arthroskopische Operation mit Meniskus-(Teil-)Resektion, Plica-(Teil-) Resektion, (Teil-)Resektion der Hoffa'schen Fettkörpers und/oder Entfernung freier Gelenkkörper
- b. Arthroskopische Operation mit Knorpelglättung(en), Pridie-Bohrung(en), Patella-Shaving, Lateral-Release und/oder Entfernung eines Meniskusganglions
- c. Arthroskopische Operation mit Synovektomie, gelenkplastischer Abrasio, Fixierung von Knorpeldissekaten, Patellazügelung, Meniskusdraht, Meniskusrefixation, Bandnaht, Bandraffung und/oder plastischem Ersatz eines Bandes

Von den 180 arthroskopischen Operationen können anstelle der Arthroskopien nach a-c auch mindestens jeweils 30 der nachfolgend aufgeführten arthroskopischen Operationen durchgeführt und nachgewiesen werden:

- d. Resezierende arthroskopische Operation und/oder arthroskopische Kapsel-Band-Spaltung und/oder arthroskopisch-instrumentelle Entfernung freier Gelenkkörper und/oder (sub-)totale Synovektomie
- e. Rekonstruktive arthroskopische Operation

(3) Näheres zu den Zeugnissen und Kolloquien regeln die §§ 7 und 8.

§ 5 Räumliche und apparative Voraussetzungen

(1) Über die in der "Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen beim ambulanten Operieren gemäß § 14 des Vertrages nach § 115 b Abs. 1 SGB V" festgelegten Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen hinaus ist für die arthroskopischen Leistungen gemäß § 1 die Erfüllung der im folgenden aufgeführten räumlichen Voraussetzungen nachzuweisen:

- a. Räumliche Trennung (z.B. Flur, Schleuse, Vorraum) des Operationsraums von den Räumen des allgemeinen Praxisbetriebes
- b. Wasch- und Reinigungsbecken sowie Bodenabläufe sind im Operationsraum nicht zulässig

(2) Als Anforderung an die apparative Ausstattung ist eine Fernsehkette vorzuhalten und nachzuweisen.

C – Verfahren

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheiden die zuständigen Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung.
- (2) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den §§ 4 und 5 genannten fachlichen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen sowie die technischen Anforderungen zur Leistungserbringung nach Maßgabe des EBM erfüllt sind und berufsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (3) Die Kassenärztlichen Vereinigungen können die Arthroskopie-Kommissionen beauftragen, die räumlichen und apparativen Gegebenheiten daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen gemäß § 5 dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Operationen wird nur erteilt, wenn der Arzt in seinem Antrag sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.

§ 7 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Soweit die fachliche Befähigung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Satz 1 erworben wurde, gilt diese durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der fakultativen Weiterbildung *Spezielle Orthopädische Chirurgie* im Gebiet *Orthopädie* oder durch die Vorlage der Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Schwerpunktbezeichnung *Unfallchirurgie* als nachgewiesen.
- (2) Die über die fachliche Befähigung in der Arthroskopie nach § 4 Abs. 2 vorzulegenden Zeugnisse und Bescheinigungen müssen von dem zur Weiterbildung befugten Arzt unterzeichnet sein und mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Überblick über die Zusammensetzung des Krankheitsgutes der Abteilung, in der die Weiterbildung bzw. Anleitung stattfand
 - Zahl der vom Antragsteller selbständig durchgeführten arthroskopischen Operationen
 - Beschreibung der durchgeführten arthroskopischen Operationen
 - Beurteilung der fachlichen Befähigung des Antragstellers zur selbständigen Durchführung von arthroskopischen Operationen

§ 8 Kolloquien

Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel, daß die in § 4 dieser Vereinbarung festgelegten Anforderungen an die fachliche Befähigung erfüllt sind, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Das gleiche gilt, wenn der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die in § 4 festgelegten Anforderungen können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.

D

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
- (2) Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung regelmäßig arthroskopische Leistungen nach Maßgabe des EBM erbracht haben, dürfen diese Leistungen weiterhin abrechnen unter der Voraussetzung, dass sie bis zum 31.12.1994 einen Antrag für die Ausführung und Abrechnung gemäß dieser Vereinbarung gestellt haben und berufsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, dass er mindestens 180 arthroskopische Operationen nach den Gebührenordnungspositionen 2446 bis 2448 BMÄ abgerechnet hat. Davon müssen mindestens 30 Leistungen aus jeder der genannten Gebührenordnungspositionen (BMÄ) zur Abrechnung gebracht worden sein. Außerdem ist die Erfüllung der räumlichen und apparativen Voraussetzungen nach § 5 bis zum 30. Juni 1995 nachzuweisen.